



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis
1802**

Crone, Walter

Hildesheim, 1914

§ 7. Militärwesen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

§ 7. Militärwesen.

Das „Heer“ des Bistums Paderborn bestand aus zwei Kompagnien, aus der sogenannten Neuhauser Grenadier- und der Paderborner Musketier-Kompagnie. Als Franz Egon die Regierung in seinem Lande antrat, befand sich dieses fürstliche „Heer“ in einem sehr traurigen Zustande. Ein Paderborner Bürger schreibt: „Das Regiment ist in einem solchen Verfall, daß mehr Unordnung als Ordnung herrschet“,¹⁾ und Justus Gruner berichtet: „Das meiste Lächeln hatte ich, als ich die bischöflichen Grenadiere paradieren sah. Sie schienen mir das leibhaftige Original der bleiernen Soldaten, mit denen ich als Knabe gespielt hatte und wahrlich, man konnte auch nur mit ihnen Krieg spielen.“²⁾ An den Helmen trugen diese bischöflichen Soldaten den Spruch: „Domine, da pacem in diebus nostris.“³⁾ Dieses Militär war in erster Linie das Hauptorgan der Sicherheitspolizei, über das der Geheime Rat, wenn es sich um Ausübung polizeilicher Rechte handelte, freie Verfügungsgewalt besaß. In der Hauptstadt stellte es Mannschaften für den Patrouilledienst und für die Bewachung der Tore. Das Militär wurde auch in gleicher Weise wie Bürger und Bauern zu den sogenannten Generalvisitationen aufgeboten zur förmlichen Jagd auf Landstreicher und Vagabunden.⁴⁾ Teilweise bestanden die Kompagnien aus alten Leuten, die außer ihrer militärischen Tätigkeit auch als Schuster, Schneider, Maurer und Ackerknechte gebraucht wurden. Franz Egons Bestreben war es, gleich beim Beginn seiner Regierung hier fördernd zu wirken. Ein großer Übelstand war die Beurlaubung vieler Soldaten, oft fast der Hälfte des ganzen Heeres. Franz Egon ließ die Beurlaubung der Soldaten für die Zukunft einschränken; ferner ließ er nur junge und taugliche Leute anwerben, „damit hierdurch die Kompagnie wieder auf einen guten militärischen Fuß gebracht würde.“⁵⁾ Deshalb sollten alle zu Kriegern

¹⁾ St. M. Pad. G. Kanzlei XV.

²⁾ Gruner, I. Teil S. 91.

³⁾ A. d. B. Bd. VII S. 306.

⁴⁾ Böhmer S. 35.

⁵⁾ St. M. Pad. G. Kanzlei XV.

taugliche Personen zwischen 18 bis 40 Jahren in ein besonderes Verzeichniß aufgenommen werden, welches unter Zuziehung aller Richter und Vorsteher und in den Städten mit Zuziehung der Ratspersonen angefertigt werden sollte. Am 8. Juni 1799 gab er die sogenannten Kriegsartikel heraus, welche die schwersten Strafen den Soldaten für irgend welche Vergehen ankündigten. In diesen Artikeln¹⁾ forderte Franz Egon von allen Soldaten Gehorsam den Offizieren gegenüber in allen Dienstleistungen; Ungehorsam sollte „mit Leib und Leben“ bestraft werden. Wer Meuterei anstiften oder andere dazu verführen würde, „sollte das Leben verwirkt haben.“ Duelle, Balgereien, Mordtaten, Straßenraub, Feueranlagen sollten desgleichen mit dem Tode bestraft werden. Weiterhin ermahnte Franz Egon seine Soldaten, sich gottloser Worte zu enthalten, den Gottesdienst nicht zu versäumen, sobald dazu aufgefordert würde. Derjenige, der sein Gewehr versehen oder verkaufen würde, sollte mit Gassenlaufen bestraft werden, dieselbe Strafe trat ein bei Betrunketheit eines Soldaten. Wer ein Komplott machte, sollte zwei Tage Gassenlaufen, als ein „Schelm“ aufgefaßt und des Landes verwiesen werden. Diese Artikel sollten den Soldaten jedes Vierteljahr beim Empfang der Löhnung vorgelesen werden.

Auch das Bistum Paderborn mußte für den Koalitionskrieg sein Kontingent stellen. Da aber mancher aus Scheu vor dem Kriegsdienst in die Fremde ging, sah Franz Egon sich genötigt, denjenigen, welche, um der Konfiskation zu entgehen, die Heimat verlassen würden, Konfiskation ihres Vermögens oder ewige Landsverweisung anzudrohen. Um andrerseits zu verhüten, daß sein Bistum eine Zufluchtsstätte für Deserteure würde, hatte Franz Egon bereits 1793 verordnet, alle preußischen Deserteure, die im Hochstift Unterkunft suchten, sollten auf Anzeigen der preußischen Regierung festgenommen und ausgeliefert werden. Diese Verordnung dehnte Franz Egon auf kaiserliche Deserteure noch in demselben Jahre weiter aus.²⁾

Wollte ein Soldat heiraten, so hatte er vorher bei Franz Egon oder dem Geh. Räte die Erlaubnis einzuholen. Franz

¹⁾ St. M. Pad. G. R. XVII 115 a.

²⁾ Richter, Ztschrft. für Gesch. Westf. Bd. 62² S. 217.

Egon sah diesen Entschluß seiner Soldaten nicht gern, „weil das viele Heiraten der Soldaten bloß die Klasse der dem Staate zur Last fallenden Menschen vermehrte.“¹⁾

§ 8. Medizinalwesen.

Wie überall in deutschen Territorien, so litt auch im Hochstift Paderborn in damaliger Zeit das Medizinalwesen außerordentlich unter dem Treiben von Leuten, die ohne wissenschaftliche Bildung in der Heilkunde, diese auszuüben sich vermaßen und zugleich für hohen Preis minderwertige Arznei in den Handel brachten.²⁾ Franz Egon machte diesen „Pfuscheereien und Quacksalbereien“ ein Ende.

Die Zahl der Ärzte war im Hochstift nicht bedeutend. Um ihre Zahl zu erhöhen, ließ Franz Egon den Studierenden, die sich der Medizin widmeten, eine Unterstützung aus der Landeskasse zuteil werden. Infolgedessen widmeten sich plötzlich viele diesem Beruf, sodaß nach Verlauf von nur wenigen Jahren im Hochstift kein Mangel mehr an Ärzten vorhanden war.³⁾ Die Aufsicht über das Medizinalwesen führten zwei Landphysiker, von denen der eine für den oberwaldischen, der andere für den unterwaldischen Distrikt angestellt war. Außerdem gab es zwei Landchirurgen. Die Landphysiker hatten vor allem bei ansteckenden Krankheiten die nötigen Maßregeln zu treffen, auch auf die Nahrungsmittel sollten sie acht geben, ob diese der Gesundheit schädlich oder nicht schädlich seien.⁴⁾ Im Jahre 1792 wollte der Dr. Jacquerez wegen seines hohen Alters sein Amt als Landchirurg niederlegen. Sein Gesuch wurde genehmigt und als Nachfolger der Dr. Ficker gewählt. Damit dieser sich aber noch gründlicher ausbilden konnte, schickte Franz Egon ihn für ein Jahr zur Universität in Wien und bewilligte ihm für diese Zeit 300 Rt.⁵⁾

¹⁾ St. M. Vdtgspr. 1800.

²⁾ Böhmer S. 47.

³⁾ St. M. Pab. G. R. XIV 2a.

⁴⁾ St. M. Pab. Vdtgspr. 1798.

⁵⁾ Ebenda 1792.